

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV_ZR_1035/68

URTEIL

Verkündet am

25. März 1970
B l e c h e r ,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Landwirtschaftlichen Haftpflichtversicherungsvereins
für Schleswig-Holstein a.G.,
vertreten durch seinen Vorstand, in I [REDACTED], C [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Bauunternehmer Christian B [REDACTED]
in G [REDACTED], Kreis H [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 20. März 1970 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauß und der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Dr. Pfretzschner und Dr. Reinhardt

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig vom 15. November 1967 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten der Revision.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist als Bauunternehmer bei dem Beklagten gegen Haftpflicht versichert. Er hatte auf dem Hofe des Bauern K. in G. einen neuen Stall an das alte Wirtschaftsgebäude anzubauen. Zwei seiner Leute schnitten am 24. September 1965 mit einem elektrischen Trennschneider zwei Blechplatten der senkrechten Drempeelwand des Wirtschaftsgebäudes auf, um eine Verbindung mit dem Dach des Neubaus herzustellen. Sie nahmen einen Eimer voll Wasser und einen angeschlossenen Wasserschlauch mit auf die Leiter, um gegebenenfalls verhindern zu können, daß das in einem Abstand von 15 cm hinter der Drempeelwand lagernde Ballen-

- 3 -

stroh durch den Funkenflug des Trennschneiders in Brand geriet. Diese Vorsichtsmaßnahmen erwiesen sich als ungenügend. Die Funken entzündeten das Stroh, ohne daß sich das Feuer von außen her löschen ließ. Das Wirtschaftsgebäude geriet in Brand; das Dachgeschoß mit den dort lagernden Heu- und Strohvorräten wurde vernichtet.

Der Feuerversicherer hat den Brandschaden mit 27.716 DM reguliert und dem Kläger mitgeteilt, daß er ihn nach § 67 VVG auf Erstattung dieser Aufwendungen in Anspruch nehme. Der Kläger hat die Feststellung begehrt, daß ihm der Beklagte gegenüber allen Ansprüchen aus dem Brandschaden Versicherungsschutz gewähren müsse. Der Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Er hat jede Leistung mit der Begründung abgelehnt, der Versicherungsschutz beziehe sich nicht auf Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an fremden Sachen durch die gewerbliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden seien.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung des Beklagten hatte keinen Erfolg. Mit der Revision erstrebt der Beklagte weiterhin die Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

Nach § 4 I Nr. 9 b der Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen des Beklagten bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche



oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an und mit diesen Sachen (z.B. Bearbeitung, Reparatur usw.) entstanden sind. Bei fremden unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluß nur insofern, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar Gegenstand der Tätigkeit gewesen sind. Sind diese Voraussetzungen in der Person von Angestellten, Arbeitern oder sonstigen Hilfskräften des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz.

Diese Bestimmung deckt sich wörtlich nahezu und inhaltlich ganz mit § 4 I Nr. 6 b AHB. Ihre Auslegung unterliegt der Nachprüfung durch das Revisionsgericht.

Auszugehen ist von den tatsächlichen Feststellungen, die das Berufungsgericht hinsichtlich der Entstehung des Brandes getroffen hat. Hiernach bestand die Drempe!wand, an der die Leute des Klägers gearbeitet haben, aus einer Balkenkonstruktion und Brettern mit aufgenagelten Blechstreifen. Bei dem Versuch, zwei dieser Streifen an Ort und Stelle mit dem Trennschneider aufzuschneiden, entzündete sich nicht das unmittelbar darunter liegende Holz, sondern infolge Funkenfluges das etwa 15 cm hinter der Wand lagernde Preßstroh. Die Flammen der brennenden Heu- und Strohvorräte ergriffen dann den Dachstuhl des Wirtschaftsgebäudes und vernichteten ihn ebenfalls.

Bei diesem Hergang hat es das Berufungsgericht mit Recht als entscheidend angesehen, ob das durch die Funken des Trennschneiders unmittelbar in Brand gesetzte Stroh als Ausschlußobjekt im Sinne der Tätigkeitsklausel anzusehen war. Es hat die Frage im Ergebnis zutreffend verneint.

Die gewerblichen Arbeiten, die den Gegenstand des vom Kläger ausführenden Auftrages betrafen, wurden an der Wand des alten Wirtschaftsgebäudes geleistet. Daß das Stroh im Gefahrenbereich dieser Arbeiten lag, macht es noch nicht zum Objekt der mit dem Trennschneider geleisteten Arbeit. Das gilt auch dann, wenn eine Inbrandsetzung der 15 cm hinter der Drempe wand gelagerten Strohballen durch die bei der Arbeit mit dem Trennschneider erzeugten Funken sehr nahe lag und wenn den Leuten des Klägers das bewußt war. Ebenfalls kommt es nicht darauf an, ob die zum Schutz gegen das Übergreifen der Funken auf die Strohballen gebotenen Maßnahmen unterlassen wurden oder ob die getroffenen Maßnahmen unzureichend waren. Daß durch die Bearbeitung einer Wandfläche eine andere im Gefahrenbereich dieser Tätigkeit liegende Sache in Mitleidenschaft gezogen und geschädigt wird, macht sie noch nicht zum Ausschußobjekt. Es ist vielmehr gerade der Haftpflichtfall, gegen den die Versicherung Schutz bieten soll, wenn die gewerbliche Tätigkeit an der zu bearbeitenden Sache in einer Weise ausgeübt wird (hier: Einschneiden der Blechplatten, ohne sie vorher abzunehmen), daß dadurch eine andere fremde Sache zu Schaden kommt. Entsprechendes gilt für die Dachkonstruktion und das Dach des Wirtschaftsgebäudes, auf die das Feuer von dem brennenden Stroh übergegriffen hat und die dadurch vernichtet worden sind. Das Berufungsgericht hat mit Recht darauf hingewiesen, daß sich die einwirkende Tätigkeit der Leute des Klägers auf die Drempe wand, speziell auf deren Blechbekleidung, beschränkt hat. Hierdurch wurde entgegen der Meinung der Revision nicht das Gebäude als Ganzes zum Ausschußobjekt im Sinne von § 4 I Nr. 6 b AHB. Bei unbeweglichen Sachen ist der Ausschuß

auf den Teil begrenzt, der unmittelbar Gegenstand der Tätigkeit gewesen ist. Es soll also gerade nicht der Versicherungsschutz hinsichtlich des gesamten Gebäudes entfallen, wenn nur an einem Teil eine gefährliche gewerbliche Arbeit ausgeführt wird, und zwar auch dann nicht, wenn diese Arbeit im Rahmen eines größeren Auftrags liegt oder dem ganzen Gebäude zugute kommt. Die Revision kann deshalb keinen Erfolg mit ihrer Rüge haben, der Kläger habe einen Anbau an das Wirtschaftsgebäude aufzuführen gehabt und damit dieses als Ganzes bearbeitet. Entscheidend für die Abgrenzung des Ausschlußobjekts ist die konkrete, schadenstiftende Einzel-tätigkeit, hier das Aufschneiden der Blechplatten an der Drempelwand. Sie konnte nicht bewirken, daß der Versicherungsschutz hinsichtlich des ganzen Gebäudes oder auch nur seines Dachstuhls entfiel, der dann abgebrannt ist. Da der Beklagte schon hiernach Deckung gewähren muß, braucht nicht mehr auf die Erörterung des Berufungsgerichts eingegangen zu werden, daß der Dachstuhl auch nicht unmittelbar, sondern erst infolge der Entzündung des Strohs zu Schaden gekommen ist.

Die Revision des Beklagten war nach alledem
als unbegründet zurückzuweisen.

Dr. Hauß

Johannsen

Wüstenberg

Dr. Pfretzschner

Dr. Reinhardt